

1. BEZEICHNUNG DES ABSCHLUSSZEUGNISSES ⁽¹⁾**Zeugnis Laborgehilfe / Laborgehilfin**⁽¹⁾ In der Originalsprache2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ABSCHLUSSZEUGNISSES ⁽²⁾

Certificate Laboratory Assistant

⁽²⁾ Falls gegeben. Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus.

3. PROFIL DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN

- Einfache medizinische Hilfsdienste in medizinischen Laboratorien auf Anordnung und unter Aufsicht

4. TÄTIGKEITSFELDER, DIE FÜR DEN INHABER/DIE INHABERIN DES ABSCHLUSSZEUGNISSES ZUGÄNGLICH SIND ⁽³⁾

Dienstverhältnis zu

- Krankenanstalten
- unter ärztlicher Leitung oder Aufsicht stehenden Einrichtungen, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten oder der Betreuung pflegebedürftiger Personen dienen
- ärztlichen Ordinationen

⁽³⁾ Falls gegeben**^(*) Erläuterung**

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entscheidung Nr. 2241/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 über ein einheitliches Rahmenkonzept zur Förderung der Transparenz bei Qualifikationen und Kompetenzen (Europass). Jeder Bereich dieser Erläuterungsvorlage, der von den ausstellenden Behörden als nicht relevant betrachtet wird, kann unbeantwortet bleiben. Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: <http://europass.cedefop.europa.eu> und www.europass.at

5. AMTLICHE GRUNDLAGEN DES ABSCHLUSSZEUGNISSSES	
Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle Kurs für die Ausbildung zum Laborgehilfen; Adresse siehe Zeugnis	Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz
Niveau (national oder international) des Abschlusszeugnisses ISCED 351	Bewertungsskala/Bestehensregeln <u>Prüfungskalkül:</u> sehr gut (1); gut (2); befriedigend (3); genügend (4); nicht genügend (5) <u>Gesamtkalkül:</u> mit ausgezeichnetem Erfolg; mit Erfolg
Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe	Internationale Abkommen
Rechtsgrundlage Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste, BGBl. Nr. 102/1961, i.d.g.F. Verordnung betreffend die Ausbildung und Prüfung in den Sanitätshilfsdiensten, BGBl. Nr. 216/1961, i.d.g.F.	

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSSES
Ausbildung in einem Kurs für die Ausbildung zum Laborgehilfen im Rahmen der Verordnung betreffend die Ausbildung und Prüfung in den Sanitätshilfsdiensten
Zusätzliche Informationen Zugang: Lebensalter nicht unter 17 Jahre; gesundheitliche Eignung; Unbescholtenheit; erfolgreiche Absolvierung der allgemeinen Schulpflicht Ausbildungsdauer: 135 Stunden Theoretische und praktische Ausbildung: <u>Unterrichtsfächer:</u> Grundzüge der Hygiene und Infektionslehre einschließlich Entwesung, Desinfektion und Sterilisation; Einführung in die Grundbegriffe der medizinischen Laboratoriumsarbeiten; Einfache Gerätelehre, Pflege der Geräte; Grundzüge der Strahlenkunde und des Strahlenschutzes; Grundzüge des Sanitäts-, Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes Weitere Informationen: (einschließlich einer Beschreibung des nationalen Qualifizierungssystems) finden Sie unter: http://www.zeugnisinfo.at und http://www.bildungssystem.at Nationales Europasszentrum: europass@oead.at Ebendorferstraße 7, A-1010 Wien; Tel. + 43 1 53408-684 oder 685